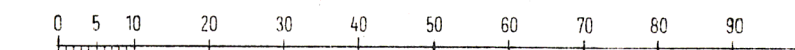


# Abzeichnung Bebauungsplan VII-53

für die Grundstücke  
Loschmidtstraße 2/10a  
Otto-Suhr-Allee 36 u.40/46  
Cauerstraße 36-39  
im Bezirk Charlottenburg

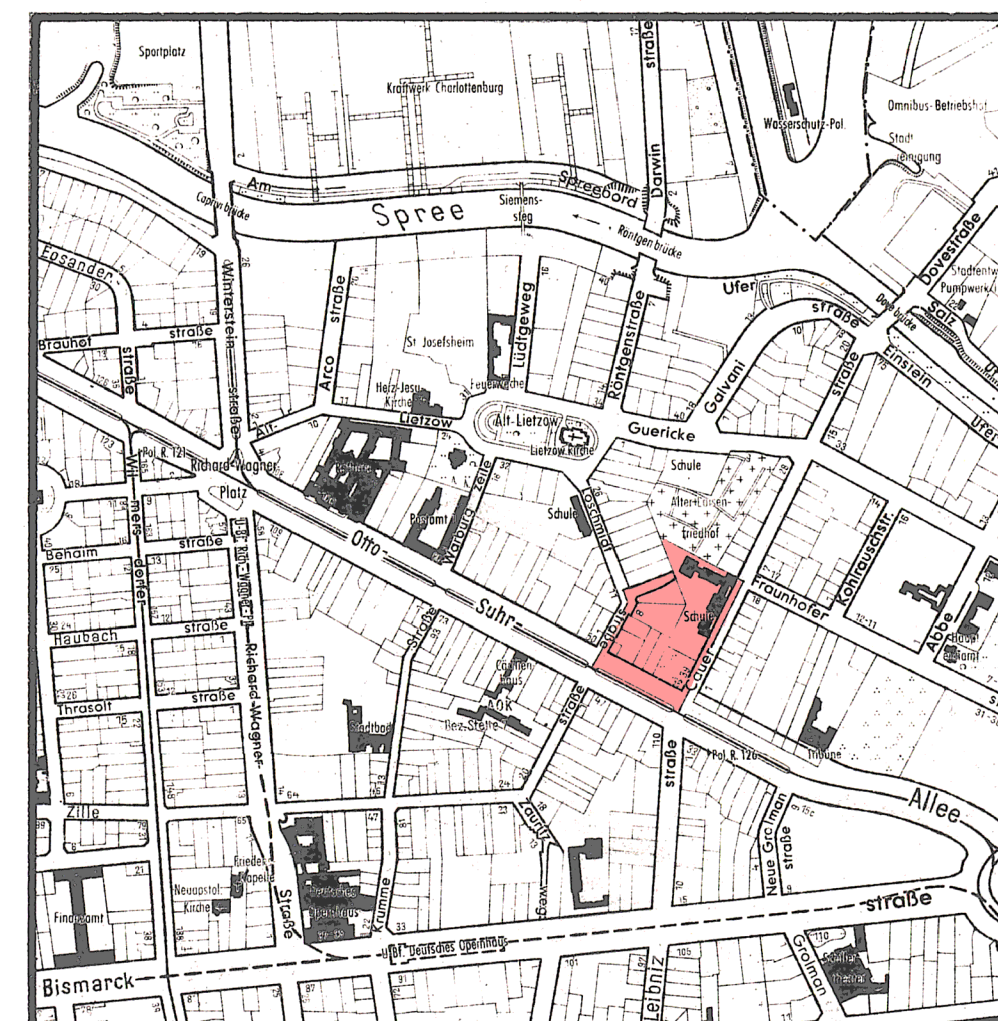
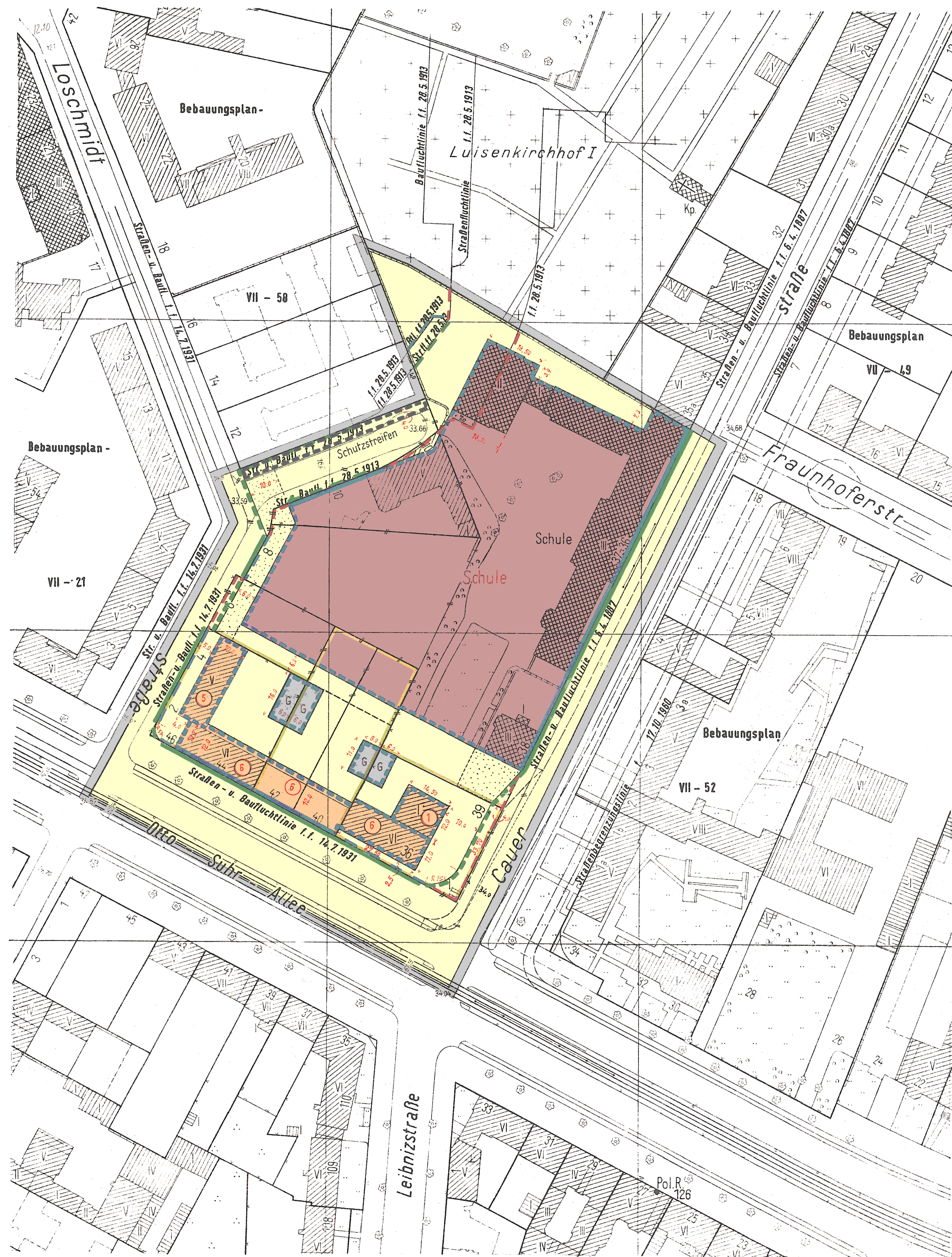
Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

<b>A. Festsetzungen</b>	festzusetzen	aufzuheben	
<b>Baulinien</b>			Straßen- u. Baufluchtlinie Straßenfluchtlinie Baufluchtlinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie) Baugrenze Baugrenze (bisher Baufluchtlinie) Schutzstreifen
<b>Überbaubare Flächen</b>	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		
<b>1. Art der Nutzung</b>			§ 7 Nr. 8 allg. Wohngebiet für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorhaltsbaupl.) eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
<b>2. Maß der Nutzung</b>			Anzahl der Vollgeschosse
<b>Nicht überbaubare Flächen</b>			private Freifläche private Grünfläche Straßenland
<b>Verkehrsflächen</b>			
<b>B. Sonstige Eintragungen</b>			
<b>Gebäude (Bestand) mit Geschöbzahl</b>			Wohn- und Mischbauten öffentliche Gebäude
			Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
<b>Grenzen usw.</b>			Grenze des Geltungsbereiches
			Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante
			Aufgestellt

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



### Planergänzungsbestimmungen

- Für den Schulstandort wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 3,0 m<sup>3</sup> umbauten Raumes je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt.
- Dachform der Wohngebäude : Flachdach.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankleidungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die mit Schutzstreifen bezeichnete Fläche darf nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen und flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung      Amt für Stadtplanung

Grunert  
Amtsleiter

Zimmer  
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juni 1962

Friedberg  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 299 vom 29. 9. 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. Nov. bis 6. Dez. 1961 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1961

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Zimmer  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 5. Oktober 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 10. 1962 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1170 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 27. NOV. 1962

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung



Obervermessungsamt